

Antrag

der Abgeordneten Dr. Diether Dehm, Alexander Ulrich, Andrej Hunko, Thomas Nord, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Harald Koch, Stefan Liebich, Niema Movassat, Paul Schäfer (Köln), Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Bürgerinitiative KOM(2010) 119 endgültig; Ratdok. 8399/10

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Europäische Bürgerinitiative bürgerfreundlich gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Europäische Union ist weiterhin von einem Demokratiedefizit geprägt. Dazu gehört, dass bisher keine Elemente direkter Demokratie in der EU eingeführt wurden. Demokratie lebt aber von stärkerer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und direkter Partizipation. Mit dem Vertrag von Lissabon konnte leider der Weg zu Europäischen Bürgerbegehren und Europäischen Bürgerentscheiden, wie von zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Bürgerinnen und Bürgern gefordert, nicht eröffnet werden.
2. Mit dem neu geschaffenen Instrument der Europäischen Bürgerinitiative (Artikel 11 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union – EUV) kann die Europäische Kommission mittels einer Million Unterschriften dazu aufgefordert werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geeignete Rechtsetzungsvorschläge zu unterbreiten, um die bestehenden Verträge umzusetzen. Die Europäische Bürgerinitiative eröffnet mit dem neuen Recht auf Massenpetition ein Stück partizipatorischer Demokratie. Das Instrument bietet die Chance, grenzüberschreitende Debatten anzustoßen und zum Aufbau einer europäischen Öffentlichkeit beizutragen. Einen Schritt zur unmittelbaren Volksgesetzgebung stellt es indes nicht dar.
3. Um die positiven Möglichkeiten der Europäischen Bürgerinitiative nicht durch eine restriktive Handhabung zu konterkarieren, muss das Verfahren zur Durchführung dieser Europäischen Bürgerinitiative so bürgerfreundlich, transparent und unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden. Zugleich

muss der höchste Datenschutzstand gewährleistet und dem Missbrauch der Initiative für Unternehmensinteressen vorgebeugt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in den Verhandlungen über die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass folgende wesentliche Belange i. S. d. § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union durchgesetzt werden:

1. Die Europäische Bürgerinitiative kann von jeder Einzelperson und nicht-wirtschaftlichen Organisation initiiert werden.
2. Für eine Vorlage der Europäischen Bürgerinitiative bei der Kommission sind eine Million Unterschriften erforderlich. An der Europäischen Bürgerinitiative können sich Personen über 16 Jahre beteiligen. Sowohl Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, als auch Drittstaatsangehörige, die seit drei Jahren in der EU leben, können eine Unterschrift für die Europäische Bürgerinitiative leisten.
3. Die Unterschriften für die Europäische Bürgerinitiative müssen mindestens aus fünf Mitgliedstaaten stammen. Das Mindestquorum pro Mitgliedstaat sollte bei 0,1 Prozent liegen.
4. Eine Online-Sammlung von Unterschriften für die Europäische Bürgerinitiative ist zulässig.
5. Die Unterschriften für die Europäische Bürgerinitiative dürfen ohne räumliche Beschränkung innerhalb von zwei Jahren durch die Initiatorinnen und Initiatoren gesammelt werden.
6. Bei der Vorlage einer ausreichenden Anzahl an Unterschriften, haben die Initiatorinnen und Initiatoren der Europäischen Bürgerinitiative das Recht von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament angehört zu werden.
7. Die Initiatorinnen und Initiatoren der Europäischen Bürgerinitiative haben ab der Sammlung von 100 000 Unterschriften Anspruch auf eine Kostenerstattung für den organisatorischen Aufwand. Dieser soll bei einer Entschädigung von 5 Cent pro Unterschrift liegen.
8. Die Initiatorinnen und Initiatoren der Europäischen Bürgerinitiative sind zu Transparenz verpflichtet. Unternehmensspenden für die Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative sind untersagt. Spenden von Einzelpersonen sind lediglich bis zu einer Höhe von 10 000 Euro zulässig.
9. Legt die Europäische Kommission keinen Gesetzesvorschlag infolge einer erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiative vor, können die Initiatorinnen und Initiatoren dagegen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einreichen.
10. Der Datenschutz muss im gesamten Verfahren in vollem Umfang gewährleistet werden. Die Einhaltung der Datenschutzvorschriften ist von einer unabhängigen Stelle zu überwachen.
11. Der Europäischen Bürgerinitiative kann ein konkreter Rechtsetzungsvorschlag beigelegt werden. Bei einer Abweichung vom beigelegten Rechtsetzungsvorschlag ist die Europäische Kommission verpflichtet, dies zu begründen.
12. Die Verordnung für eine Europäische Bürgerinitiative sollte schnellstmöglich umgesetzt werden und unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

Können diese wesentlichen Belange von der Bundesregierung nicht durchgesetzt werden, darf die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Bürgerinitiative KOM(2010) 119 endgültig; Ratdok. 8399/10 nicht zustimmen.

Berlin, den 8. Juni 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

